

**Satzung der Gemeinde Lütow
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
(Vergnügungssteuersatzung)**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow vom 11.12.2006 folgende Satzung erlassen.

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Gemeinde Lütow erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) in der jeweils gültigen Fassung - und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgelts erfordert.

**§ 2
Steuerbefreiungen**

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten
1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, oder
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind, oder
 3. ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend auf die individuelle körperliche Betätigung abstellen, wie Kegelbahnen und Billardtische
 4. sowie Musikautomaten.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

**§ 3
Entstehung und Beendigung der Steuerschuld**

- (1) Die Vergnügungssteuer ist eine Jahressteuer, sie wird mit Bescheid festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Für alle am 1. Januar eines Jahres im Gemeindegebiet aufgestellten Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte

entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Kalenderjahres. Beim erstmaligen Aufstellen eines Gerätes entsteht die Steuerschuld mit Beginn des folgenden Kalendermonats.

- (2) Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät oder die Spieleinrichtung entfernt wird. Der § 7 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellen Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamt-Schuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeits-Einrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt als Jahresbetrag bzw. für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

Monatssteuersatz	Jahressteuersatz
a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro	300,00 Euro
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 Euro	180,00 Euro

2. an anderen Aufstellungsorten

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 20,00 Euro	240,00 Euro
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 Euro	120,00 Euro

3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand

haben.
Euro

1.260,00 Euro

105,00

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Gemeinde Lütow schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Gemeinde Lütow.
- (3) In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes und Name und Anschrift des Halters anzugeben. Die Anzeige ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Jahressteuer wird in monatlichen Teilbeträgen zum 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Beginn und Ende der Steuerschuld richten sich nach den §§ 3 und 7 dieser Satzung.

§ 9 Steueraufsicht

- (1) Beauftragte Mitarbeiter der Verwaltung sind berechtigt, zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Werden die Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Meldepflichten nach § 7 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Lütow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.